

Abwägungstabelle

Nr.: 1000	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 05.03.2018	Institution:	Hamburger Verkehrsverbund GmbH Bereich Schienenverkehr/Planung Tilo Langpap
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Luthorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.: M1	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 08.03.2018	Institution:	Wasserverband Krempermarsch IT Planung Wasserverband Krempermarsch
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 in der Gemeinde Luthorn bestehen unsererseits keine Bedenken.
 Die Versorgung des geplanten B-Plan-Gebietes mit Trinkwasser ist über die vorhandene Hauptleitung PE 100 da 63 mm vom Lindenweg aus möglich.
 Bezüglich der Beitragspflicht verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die §§ 30 ff. der Ihnen vorliegenden Verbandssatzung und der hierzu jährlich ergehenden Beitragsfestsetzungen als Bestandteil der Haushaltssatzung.
 Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass der Brandschutz eine unmittelbare Pflichtaufgabe der Gemeinde ist. Die Bereitstellung des Übungs- und Feuerlöschwassers durch den Verband kann nur in einem den jeweiligen örtlichen Netzverhältnissen entsprechenden Umfang erfolgen.
 Wir würden uns freuen, wenn wir Sie mit diesen Angaben unterstützen können. Bei Rückfragen sprechen Sie uns bitte an.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Luthorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
 Für die Versorgung mit Löschwasser steht ein Hydrant in der Straße Führen südlich des Lindenweges sowie ein Bohrbrunnen am Lindenweg zur Verfügung.

Nr.: M2	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 12.03.2018	Institution:	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Untere Forstbehörde Axel Suersen
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Luthorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.: M4	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 13.03.2018	Institution:	Deutsche Telekom Technik GmbH Matthias Razdevsek
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

- Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
- Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur => 50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH

PT1 11, Planungsanzeigen

Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Sie wird die Deutsche Telekom Technik GmbH in Lübeck anlässlich der Erschließungsplanung beteiligen und wird für die Verlegung

der Versorgungsleitungen auch eine Trasse / Ebene für das Glasfaserkabel vorsehen.

Die Gemeinde würde es begrüßen, wenn seitens der Telekom parallel zur Erschließungsplanung eine Aussage zur Ausbauentscheidung übermittelt wird.

Die Gemeinde beabsichtigt die beiden Wohnwege an die jeweiligen Anlieger anteilig zu veräußern. In diesem Fall wird eine grundbuchliche Absicherung des Leitungsrechtes zugunsten der Telekom gefordert. Um Benennung des dafür zuständigen Sachbearbeiters wird gebeten.

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Bitte führen Sie zukünftigen Schriftverkehr (auch zu neuen Planungen) ausschließlich über die vorstehend genannten Adressen, um unnötig lange Postlaufzeiten zu vermeiden.

Vielen Dank.

Nr.: M3	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 16.03.2018	Institution:	Wasser- und Bodenverband Hörnerau Hans-Peter Kröger
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 05.03.18 und möchten Ihnen mitteilen, dass der WABoV Hörnerau gegen die Baumaßnahmen obiger Bebauungsplan 11 keinerlei Einwände hat. Sollten sich durch die Oberflächenentwässerung in den Verbandsvorfluter c 2 Schwierigkeiten ergeben, wird der Verursacher zur Verantwortung gezogen.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Ableitung des Oberflächenwassers von den Baugrundstücken ist über Rohrleitungen zum neu geplanten Regenrückhalteraum innerhalb des B-Plangebietes vorgesehen. Aufgrund dieser Rückhaltermaßnahme ist eine Überlastung des Verbandsvorfluters c 2 nicht zu erwarten.

Nr.: 1001	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 16.03.2018	Institution:	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH Leistungssteuerung Nils Dahmen
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir können keine Betroffenheit unseres Hauses feststellen, bitten aber um Beteiligung der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP), die die dortige Buslinie 6542 betreibt.
Mit freundlichen Grüßen
Nils Dahmen

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird bezüglich der Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr aufgrund der Anregung des SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft unter Ziffer 9.2 - Öffentlicher Nahverkehr - ergänzt.

Nr.: M5	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 18.03.2018	Institution:	NABU Schleswig-Holstein Anerkannter Naturschutzverein NABU Schleswig-Holstein
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Barmstedt, nimmt zu den o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Barmstedt und den NABU Schleswig-Holstein.
Grundsätzlich hat der NABU keine Bedenken zu der vorliegenden Planung.
Zu den im Gebiet befindlichen Knicks rät der NABU dringend, diese in Gemeindehand zu belassen, da die Erfahrung zeigt, dass Privateigentümer mit der gesetzeskonformen Unterhaltung und Pflege in der Regel überfordert sind.
Außerdem werden die Knicks im Privatbesitz gern eigenen Wünschen der Nutzung - wie gärtnerische Gestaltung, Platz für Abfälle, kleinere Gartenbauten, Kinderspielplatz u.ä. unterzogen. Auch ein Hinweis auf die gesetzliche Pflicht nützt hier wenig, da die Kontrolle fehlt.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Nördlich der Bauflächen handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche / Maßnahmenfläche. Zum Schutz des Knicks und des vorgelagerten Knickschutzstreifens sind diese Bereiche durch einen Zaun an der Außenseite des Wohngebietes abzugrenzen. Der Knick und der Knickschutzstreifen verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Begründung zum B-Plan Nr. 11 wird in Ziffer 7.1 entsprechend ergänzt.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Nr.: M6	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 17.03.2018	Institution:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bogdahn,

der *BUND* bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

10.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Städte und Gemeinden haben sich mit der Regenwasserbewirtschaftung und immer öfter auch mit den Auswirkungen von sogenannten Starkregenereignissen auseinander zu setzen. Dazu gehört die geordnete Ableitung von Regenwasser. Verrohrungen für die Regenwasserableitung sind jedoch ein Verlust für Natur und Umwelt. Offene Gräben sind ein wichtiger Bestandteil von Natur und Landschaft, aber auch für das Kleinklima. Gleichzeitig ist die Erlebbarkeit des Themas Wasser für die Anwohner heute leider kaum noch gegeben. Ebenso können aufwändige und kostenträchtige Regenwasserrückhaltebecken vermieden werden. Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung ist das Stichwort.

Zwar sind dafür zusätzliche Flächen zwischen den Baugrundstücken erforderlich, die sich aber auch als Spiel- und Ausgleichsflächen nutzen lassen. DWA-A 138, die allgemein anerkannte Regel der Technik zur Regenwasserversickerung, bietet in Abschnitt 3.4.3 des Kommentars dazu praxisnahe Hinweise für Stadt und Freiraumplaner. Demnach genügt für die Ableitung des Wassers in offenen Gräben ein 0,5-prozentiges Gefälle.

Werden flache Entwässerungsgräben nach unten offen wie Sickermulden angelegt, versickert das Regenwasser zum größten Teil schon unterwegs. Somit kann die Versickerungsstelle am Rande der Bebauung flach ausgelegt werden, denn die Mündung der Zulaufgräben befindet sich wesentlich näher an der Oberfläche. Weitere Vorteile: Diese Sickermulden müssen nicht eingezäunt werden, stehen wesentlich seltener unter Wasser und können zum Spielen für Kinder freigegeben und/oder im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleichsflächen genutzt werden.

Genauso lassen sich auch bei Verkehrsflächen in Baugebieten mit vorausschauender Planung Flächen, Material und Kosten sparen. Auch für Tiefbau- und Verkehrsplaner gibt der Kommentar des DWA-A 138 in Abschnitt 3.4.3 Handlungsempfehlungen. Statt mit dem üblichen Dachprofil kann die Fahrbahn mit durchgehendem Quergefälle gebaut werden. Dadurch muss Regenwasser nur an einer Seite abgeführt werden. Ebenso können Zufahrten benachbarter Grundstücke nebeneinander platziert und geneigt ausgeführt werden. Wo solche Zufahrten von der Erschließungsstraße abzweigen und die entlang der Straßen verlaufenden Entwässerungsgräben queren, müssen befahrbare Rinnen die Verbindung zwischen den Grabenabschnitten herstellen und die oberflächen-nahe Entwässerung für Fahrzeuge überbrücken.¹

Gleichzeitig sollten den künftigen Bauherren zumindest in den versickerungsfähigen Bereichen die Vorteile von Sickermulden auf den Grundstücken nahegebracht werden. Dazu könnte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und befestigten Flächen, von denen kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist in offenen Entwässerungsgräben zu

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgende Abwägung vor:

Die Gemeinde bedankt sich für die Hinweise und wird eine solche Entwässerungsmöglichkeit und auch die vorgeschlagene Festsetzung bei der Bearbeitung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes prüfen. Zur Zeit ist die Ableitung des Oberflächenwassers von den Baugrundstücken über Rohrleitungen zum neu geplanten Regenrückhalteraum innerhalb des B-Plangebietes vorgesehen. Die Gemeinde hat sich gegen Sickermulden entschlossen, da diese zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen würden und das angestrebte städtebauliche Konzept nicht mehr tragfähig wäre. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass neu angelegte Wasserflächen aus versicherungstechnischen Gründen wirksam abgezaunt werden müssten. Die Gemeinde möchte vermeiden, dass spielende Kinder zu Schaden kommen könnten.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Verkehrsflächen in Baugebieten werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und sollen im Rahmen der nachgeordneten Realisierung beachtet werden.

Bodenaushub

Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und sollen im Rahmen der nachgeordneten Realisierung beachtet werden, um dann die fachlichen Standards einzuhalten.

Öffentliche Grünfläche

Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und sollen im Rahmen der nachgeordneten Realisierung beachtet werden, um dann die fachlichen Standards einzuhalten.

Hinweis Beleuchtung

Eine genaue Festschreibung von Lampentypen / bzw. Leuchtmitteln ist nicht vorgesehen, da eine Weiterentwicklung der Technik nicht vorhersehbar ist und der Einsatz möglichst effizienter Leuchtmittel auch in Zukunft nicht eingeschränkt werden soll.

Der Empfehlung wird nicht gefolgt.

sammeln. Die Entwässerungsgräben sind als offene, begrünte Gräben zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

11.1. Bodenaushub

Zum Schutz von Boden und Grundwasser sollten Festsetzungen oder Hinweise formuliert werden: Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 an zuwenden.

Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten und die DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten beachtet werden. Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

Öffentliche Grünfläche

Entsprechend § 40 Abs. 4 BNatSchG ist das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 1. März 2020 genehmigungspflichtig. In dieser Übergangsfrist sollten Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Das bedeutet, dass die Verwendung gebietsheimischer Gehölze immer dann zu bevorzugen ist, wenn ein entsprechendes Pflanzangebot vorhanden ist. Daher weisen wir darauf hin, dass zur Förderung und Entwicklung heimischer Flora und Fauna bereits jetzt für die Bepflanzungen und Ansaat von Landschaftsrassen nur Pflanzen und Saatgut aus regionaler Herkunft (Naturraumtreues Saatgut) verwendet werden sollte.

Hinweis: Beleuchtung

Viele Gemeinden haben ihre Straßenbeleuchtung bereits auf LED-Licht umgestellt, falls hier noch nicht geschehen, sollte dringend, zumal das Baugebiet zur freien Landschaft hin liegt, zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung für die Straßenbeleuchtung LED Lampen (3000K oder 6000K)² oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST) bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.

1 Auszug aus dem deutschen Architektenblatt August 2009

2 Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten Studie 2010 Tirol

Nr.: M7	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 20.03.2018	Institution:	SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Vielen Dank für den BoB Hinweis und für die direkte Beteiligung. Zur Planung selbst habe ich keine Anmerkungen, lediglich redaktionell würde ich unter 9.2 Öffentlicher Nahverkehr ein wenig anpassen:

Die nächste Haltestelle Lutzhorn, Schule befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) am Schulberg und wird von der im Rahmen des Hamburger Verkehrsverbundes(HVV) betriebenen Buslinie 6542 Barmstedt - Lutzhorn - Bokel - Hörnerkirchen bedient.

Der B-Plan Nr. 11 liegt damit innerhalb der im 4. Regionalen Nahverkehrsplan des Kreises Pinneberg (RNVP) definierten Haltestelleneinzugsbereiche.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Ziffer 9.2 entsprechend angepasst.

Nr.: M8	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 21.03.2018	Institution:	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Landwirtschaftskammer S.-H. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.: M9	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 28.03.2018	Institution:	Wasserverband Krückau Karl-Heinz Bonnhoff
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 05.03.2018 zugeschickten Unterlagen.
Wir stellen fest, dass das vorgesehene Bebauungsgebiet nicht im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Krückau liegt und somit keine Betroffenheit gegeben ist.
Wir erlauben uns den Hinweis, dass hier der WBV Hörnerau zu beteiligen wäre.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der WBV Hörnerau ist parallel bereits beteiligt worden.

Nr.: M10	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 26.03.2018	Institution:	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Itzehoe LBV-SH Niederlassung Itzehoe Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Itzehoe
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 05.03.2018 legen Sie mir die oben genannte Bauleitplanung der Gemeinde Lutzhorn vor und erbitten hierzu meine Stellungnahme bis zum 10.04.2018.
Gegen den vorgelegten Plan habe ich keine Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs werden durch die Bauleitplanung nicht betroffen.
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.
Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.: 1002	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 29.03.2018	Institution:	GMSH FG Öffentliches Baurecht Ingo Bastian
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

GMSH AöR

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de
Dipl. - Ing. Ingo Bastian
Org.-Z. 2713.10
Telefon 0431/599-2333
Telefax 0431/599-1294
ingo.bastian@gmsh.de
Kiel 29.03.2018

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOS-SH)

vom 05.03.2018 bis zum 10.04.2018

Gemeinde Lutzhorn / PI -

Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet nördlich des Lindenweges

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Ingo Bastian
GMSH 2713.10

Nr.: M11	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 05.04.2018	Institution: Veröffentlichen: Dokument:	Kreis Pinneberg Team 40 Regionalplanung und Europa Kreis Pinneberg Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Fachdienst Gebäudemanagement - Untere Denkmalschutzbehörde

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesem Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Brockdorff-Rantzaу-Str. 70
24837 Schleswig
Tel.: 04621/3870

Darüber hinaus wird die Planung aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptiert.

Fachdienst Bürgerservice

Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten. Bitte die Anwohner über die Sammelplätze informieren.

Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3, bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 11.

Im Rahmen der Erschließung empfehlen wir allerdings, eine Zustandserfassung der umliegenden Straßen; hier insbesondere der Straßen Lindenweg, Eichenweg und Führen vor Beginn der einzel-

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und nimmt folgende Abwägung über die vorgebrachten Anregungen vor:

Fachdienst Gebäudemanagement - Untere Denkmalschutzbehörde

Das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als Obere Denkmalschutzbehörde ist an dieser Bauleitplanung beteiligt worden und hat sich mit Schreiben vom 18.04.2018 dazu geäußert. Die Gemeinde wird sich umgehend mit dem Landesamt in Verbindung setzen und die weitere Vorgehensweise absprechen. Im Übrigen wird der Planung zugestimmt.

Fachdienst Bürgerservice

Die Abfallentsorgung im Lindenweg wird während der Erschließungsarbeiten sichergestellt. Für die Abfallentsorgung von den Grundstücken an den beiden Wohnwegen werden Abstellflächen am Lindenweg hergestellt. Die Bauplatzwerker werden per Kaufvertrag darüber informiert, dass sie den Müll am Abholtag an den Lindenweg bringen müssen.

Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird eine Zustandserfassung der drei angrenzenden Straßen durchgeführt. Die Beschilderung bezüglich der Gewichtsbeschränkung wird vor Ort überprüft und ggf. ein entsprechender Antrag auf Entfernung der Verkehrszeichen während der Bauphase (Erschließung und Hochbau) gestellt.

Fachdienstes Umwelt , Untere Bodenschutzbehörde

nen Bautätigkeiten durchzuführen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Beschilderung der Straßen (Gewichtsbeschränkung) vor Ort zu überprüfen ist. Ggf. ist ein Antrag auf (vorübergehende) Entfernung der Verkehrszeichen zu stellen, damit An- und Abfahrten zu dem Baugebiet gewährleistet sind. Zu begrüßen ist, dass pro WE 2 Stellplätze auf den eigenen Grundstücken vorzuhalten sind. Die umliegenden Straßen können, wie auch in der Begründung zum B-Plan Nr. 11 niedergeschrieben, keinen ruhenden Verkehr aufnehmen. Aufgrund der schmalen Straßen ist das Parken in den öffentlichen Verkehrsräumen nicht zulässig (Unterschreitung der notwendigen Restfahrbahnbreiten für bspw. Rettungsfahrzeuge)

Fachdienstes Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde:

Der B-Plan 11 der Gemeinde Lutzhorn, „Lindenweg“, ist in der Verfahrensbeteiligung der TöB 4-1. Der B-Plan durchläuft das vereinfachte Verfahren und benötigt daher keine naturschutzrechtliche Ausgleichbilanzierung mehr. In Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wird in der Begründung darauf verwiesen, dass der im B-Plan anfallende Mutterboden möglichst im Plangeltungsbereich zum „Höhenausgleich“ verwendet werden soll. Diese Absicht wird von der unteren Bodenschutzbehörde begrüßt.

Da für den B-Plan aber keine Informationen über den Bodenaufbau vorliegen, ist keine Aussage möglich, ob dieses Ziel auch verwirklicht werden kann.

Luftbild 2015

Luftbild 2012

Luftbild 2009

Wie auf den Luftbilder zu erkennen ist, wurde im Bereich der zukünftigen Fläche für das Regenrückhaltebecken eine Veränderung zwischen 2012 und 2015 vorgenommen.

Ich empfehle der Gemeinde diese Fläche in Augenschein zu nehmen und zu prüfen, ob sich aus dieser

Nutzungsänderung z.B. abfallrechtliche Folgen bei der Errichtung des Rückhaltebeckens ergeben.

Der Hinweis auf die Meldepflichtigkeit bei Auffälligkeiten an die untere Bodenschutzbehörde ist in der

Begründung enthalten.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121/ 4502 2286

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht - Bereich Oberflächengewässer – wird darauf hingewiesen, dass das beauftragte wasserwirtschaftliche Konzept frühzeitig mit mir als unterer Wasserbehörde abzustimmen ist.

In dem Konzept ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist, durch die eine Schonung des Wasserhaushaltes und ein Verzicht oder eine Verkleinerung des Rückhaltebeckens möglich ist. Die Versickerungsmöglichkeit hängt hauptsächlich vom Grundwasserflurabstand und der Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes ab. Diese Daten sind vorab zu ermitteln. Muss gesammeltes Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, so ist die Einleitungserlaubnis dafür rechtzeitig vor der Erschließung des B-Plan-Gebietes zu beantragen. Entsprechendes gilt für eine Einleitung in das Grundwasser.

Auskunft erteilt: Herr Reum, Telefon-Nr.: 04121 4502-230

Grundwasser

Sollte in der weiteren Planung ggf. die Versickerung thematisiert werden, erfolgt dann eine Stellungnahme.

Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 228

Untere Naturschutzbehörde

Abfallrechtliche Folgen bei der Errichtung des Rückhaltebeckens sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hier um Boden aus dem B-Plangebiet Nr. 10 - Buchenweg, der zur Anlegung eines Knicks hierher verbracht worden ist.

Untere Wasserbehörde

Das wasserwirtschaftliche Konzept wird frühzeitig mit der Wasserbehörde abgestimmt. Es wird geprüft, ob eine Versickerung von Niederschlagswasser in Frage kommt. Bei einer Ableitung in den Vorfluter wird rechtzeitig die Einleitungserlaubnis beantragt.

Grundwasser

Anlässlich der Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes wird geprüft, ob eine Versickerung des Oberflächenwassers in Frage kommt.

Untere Naturschutzbehörde

Die Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen; es wird der Auffassung der UNB jedoch nicht gefolgt. Dies liegt darin begründet, dass gemäß § 13b BauGB Bebauungspläne, „... die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen“ entsprechend der Maßgaben des § 13a BauGB aufgestellt werden können. Es ist somit nach Kenntnis und Auffassung der Gemeinde Lutzhorn eindeutig klargestellt, dass das Plangebiet an die Ortslage anschließen muss – was im vorliegenden Fall gegeben ist – und nicht schon zuvor dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich zuzurechnen sein muss. Die Verknüpfung zum § 13a BauGB bezieht sich auf das durchzuführende Verfahren. In dem Zusammenhang möchte die Gemeinde Lutzhorn auch verdeutlichen, dass auf die Durchführung der Umweltprüfung verzichtet wird und dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB „... Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten. Die Ermittlung und Zuordnung eines Kompensationserfordernisses kann daher planungsrechtlich nicht begründet werden.

Den Hinweis auf § 4 ff BauGB nimmt die Gemeinde Lutzhorn zur Kenntnis. Eine Änderung ergibt sich hieraus nicht, da die Planung vollumfänglich nach den Regelungen des BauGB 2017 aufgestellt wird.

Bezgl. der Erschließungs- und Bauarbeiten werden die Aussagen zum Umgang mit dem Boden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Sie sollen im Rahmen der nachgeordneten Realisierung der Planung beachtet werden.

Gesundheitlicher Umweltschutz

Südwestlich des B-Plangebietes grenzt kein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb an. Es handelt sich hier um einen Resthof mit einer Hobby-Pferdehaltung.

Der Bedarf für eine immissionschutzrechtliche Untersuchung zu Aussagen bezüglich Staub und Gerüchen wird deshalb nicht für erforderlich erachtet.

Eine naturschutzfachliche Zustimmung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes – mit Kompensationsmaßnahmen - angrenzend an den Lindenweg- habe ich im Rahmen einer Ortsbesichtigung vor geraumer Zeit grundsätzlich in Aussicht gestellt. Der Anwendung des § 13b BauGB i.V. m.§ 13 a und der damit verbundene Verzicht auf Kompensationsmaßnahmen muss ich allerdings widersprechen. Es ist nicht möglich Flächen in einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB einzubeziehen, die klar dem Außenbereich jenseits des Siedlungsbereiches zuzuordnen sind. Eine Innenentwicklung nach § 13a BauGB darf nur Flächen überplanen, die von einem Siedlungsbereich überwiegend umschlossen sind und damit geringe Umweltauswirkungen haben. In diesem Fall haben die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 11 nur im Süden Kontakt mit dem Lindenweg , der den Innenbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 abschließt. Bebauungspläne nach den Vorgaben einer Innenentwicklung dienen gerade dem Ziel , die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich zur Siedlungserweiterung zu reduzieren und damit auch Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Die Darstellungen sowohl im Landschaftsplan als auch im Flächennutzungsplan bestätigen meine o.g. Ausführungen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 werden unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Dafür ist ein Umweltbericht erforderlich, der im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung das Kompensationserfordernis ermittelt.

Aus den genannten Gründen kann ich meine naturschutzfachliche Zustimmung zur Planung nur erteilen, wenn die Gemeinde für das Bauleitplanverfahren § 4 BauGB ff anwendet.

Im Rahmen der Erschließungs-und Bauarbeiten benötige ich konkrete Angaben zum Bodenmanagement : Verbleib des Bodens mit genauer Flurbezeichnung oder Adresse des Standortes, Mengberechnung und Untersuchungsergebnisse. Die bauausführenden Firmen sind später an diese Vorgaben gebunden. Ggf. Änderungen oder Abweichungen müssen abgestimmt werden.

Auskunft erteilt: Maren Uecker-Rohweder, Telefon-Nr. 04121 4502 2270

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Im Rahmen des weiteren Verfahrens sollte eine immissionsschutzrechtliche Untersuchung beauftragt werden, die Aussagen zu Staub und Gerüchen verursacht durch den südwestlich an den B-Plan angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb trifft.

Um die Betriebe sollten Immissionschutzradien eingetragen werden. Innerhalb dieser Radien dürfen keine Wohnnutzungen zugelassen werden.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 0412145022294

Nr.: M12	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 05.04.2018	Institution:	LLUR Südwest Itzehoe LLUR-Itzehoe ASt. Südwest - Technischer Immissionsschutz LLUR Südwest Itzehoe
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

zu dem o.a. Vorhaben werden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.: 1003	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 10.04.2018	Institution:	SHNG Netzcenter Uetersen Netzcenter Uetersen Michael Herbon
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bogdahn,
gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Lutzhorn für das Gebiet nördlich des Lindenweges bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz keine grundsätzlichen Bedenken.
Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass bei der Erschließung die Verlegung von Versorgungsleitungen Gas und Strom mit Berücksichtigt werden sollte.
Vor Baubeginn ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen von der Leitungsauskunft einzuholen und ggf. eine örtliche Einweisung nötig.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüße
Schleswig-Holstein Netz
Netzcenter Uetersen
i.A. Michael Herbon

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten werden die aktuellen Bestandspläne von den ausführenden Firmen eingeholt.
Bei der Erschließungsplanung und Ausführung wird die Verlegung von Versorgungsleitungen für Gas und Strom berücksichtigt.

Nr.: M13	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 09.04.2018	Institution:	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29 Keine Abteilung Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.
Aus Sicht der AG-29 bestehen zu dem vorliegenden Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken.
Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.
Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Umwelt- und naturschutzfachliche Standards werden bei der Umsetzung der Planung eingehalten.
Die AG 29 wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Nr.: M14	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 30.01.2018	Institution:	Industrie- und Handelskammer zu Kiel Industrie- und Handelskammer zu Kiel Industrie- und Handelskammer zu Kiel
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

wir danken für die Einbeziehung in das Planverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.
Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir aus Sicht der Wirtschaft keine Bedenken haben.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nr.: M15	Angaben zur Stellungnahme	
----------	---------------------------	--

eingereicht am: 18.04.2018	Institution: Veröffentlichen: Dokument:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Planungskontrolle Kerstin Orłowski Nein Gesamtstellungnahme
----------------------------	---	--

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bogdahn,
 die überplante Fläche befindet sich großenteils in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 – 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung / Empfehlung

Die Gemeinde Lutzhorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird sich umgehend mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen und die weitere Vorgehensweise absprechen. Der Hinweis wird in die Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise / Kennzeichnungen aufgenommen.

Nr.: M1004	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 26.11.2018	Verfasser: Veröffentlichen: Dokument: Datei:	Bürger Öffentlichkeitsbeteiligung Nein Gesamtstellungnahme B-Plan 11_Vermerk Öffentlichkeitsbeteiligung_05_07_2018.pdf

Stellungnahme

1. Es wird beanstandet, dass die im Plan Nr. 8 – Gebiet südlich des Lindenweges – enthaltenen Festsetzungen noch nicht umgesetzt worden sind. So fehlt hier die Anpflanzung einer Hecke an der

Abwägung / Empfehlung

Zu den Anregungen der Öffentlichkeit nimmt die Gemeinde folgende Abwägung vor:
 zu 1. Die Gemeinde sagt eine Prüfung zu. Sie wird die Anpflanzung der Hecke und die Er-

nördlichen Geltungsbereichsgrenze – also am nördlichen Fahrbahnrand der Erschließungsstraße. Außerdem sind noch nicht alle festgesetzten Bäume gepflanzt worden.

2. Im B-Plan Nr. 8 ist der Lindenweg als verkehrsberuhigte Straße dargestellt. Eine Beschilderung als Spielstraße ist aber nicht erfolgt.

3. Die Zuwegung zu diesem Neubaugebiet über die angrenzenden mit Spurbahnen ausgestatteten Wirtschaftswege Eichenweg und Führen wird kritisiert.

4. Zur Vermeidung der zusätzlichen Verkehrsbelastung für die Anlieger des Eichenweges und zur Entzerrung der Verkehrsströme wird die Herstellung einer neuen Verkehrsanbindung über den Weg Führen aus Richtung der Kreisstraße 2 nördlich des Resthofes Gerke entlang gefordert.

Zusätzlich wird angeregt, eine Anbindung des neuen Baugebietes über die Straße „Am Sportplatz“, und im weiteren Verlauf nördlich der Fläche „Schulkamp“ von Osten zu erschließen.

5. Die Ausweisung einer Wohnbaufläche nördlich des Lindenweges führt zu einer erheblichen Zunahme der Verkehrsbelastung der Gemeindegewege Eichenweg und Führen insbesondere während der Erschließung des Gebietes aber auch während der Bebauung der Grundstücke. Durch die Bebauung der Grundstücke am Buchenweg ist bereits eine erhebliche Verkehrszunahme zu verzeichnen.

6. Die Ausweisung neuer Baulandflächen in der Gemeinde Lutzhorn wird in Frage gestellt.

7. Die Erschließung und Bebauung der Grundstücke über einen Generalunternehmer wird angesprochen.

8. Es wird nachgefragt, welche bauliche Entwicklung für die Zukunft in der Gemeinde angestrebt wird.

satzanpflanzung von Bäumen im Zuge der Erschließung des Neubaugebietes vornehmen. In Höhe der geplanten Wohnwege ist eine Heckenpflanzung nicht möglich. Eine Änderung der Planung erfolgt über den B-Plan Nr. 11.

zu 2. Die Notwendigkeit wird seitens der Gemeinde dafür nicht gesehen, da es sich hier um eine reine Anliegerstraße handelt, die im Wesentlichen von den Anliegern benutzt wird. Die Gemeinde hat im Zuge der Erschließung des B-Plangebietes Nr. 8 bewusst auf die Ausweisung von öffentlichen Stellplatzflächen verzichtet, weil die Grundstückseigentümer verpflichtet worden sind, je Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen und im Übrigen auf der Anliegerstraße parken können. Dieses ist bei der Ausweisung als Spielstraße nicht zulässig. Hier darf nur auf den speziell dafür ausgewiesenen Flächen geparkt werden. Die Ausweisung als Spielstraße erfordert zudem geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen z. B. Bauminseln / Schwellen. Darauf ist ebenfalls im Hinblick auf den reinen Anliegerverkehr verzichtet worden. Andererseits ist der Lindenweg bewusst nördlich der Bebauung hergestellt worden, um eine spätere Bebauung auf der anderen Straßenseite zu ermöglichen.

zu 3. Die Gemeinde hält die Spurbahnen zur Erschließung des neuen Baugebietes für geeignet.

zu 4. Die Gemeinde gibt zu bedenken, dass das Grundstück Gerke dann von Wegen vollständig umgeben ist. Dieses ist nicht vertretbar. Zu berücksichtigen sind außerdem die zusätzlichen nicht unerheblichen Kosten für die Erschließungsstraße, die bei ca. 220.000 EUR liegen werden. Die Gemeinde ist dagegen der Ansicht, dass die Ortsstraßen die zusätzliche Verkehrsbelastung aufnehmen können. Die Straße Führen soll aus Richtung K 2 zusätzlich mit Rasengittersteinen befestigt werden.

Die Gemeinde weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass diese Erschließungsvariante direkt an der Schule vorbeiführen würde und schon aus diesen Gründen nicht weiterverfolgt werden sollte.

zu 5. Eine Zunahme der Verkehrsbelastung ist während der Hochbauphase zu bestimmten Zeiten zu erwarten. Ansonsten wird es sich hier um einen normalen Anliegerverkehr handeln, der hinzunehmen ist.

zu 6. Die Gemeinde ist bestrebt, die Grundschule und den Kindergarten in der Gemeinde zu erhalten. Dazu ist die Ausweisung von neuen Baulandflächen in Maßen erforderlich. Damit die neuen Grundstücke zum Ortsbild passen, werden relativ große Grundstücke vorgesehen.

zu 7. Die Gemeinde verkauft die Baugrundstücke an Privatpersonen. Diese können sich frei einen Bauträger zur Errichtung ihres Wohnhauses aussuchen. Eine Realisierung ist natürlich auch über ein Architektenbüro möglich.

zu 8. Eine bauliche Entwicklung westlich des Lindenweges steht in absehbarer Zeit nicht zur Diskussion. Das gilt ebenso für die im Internet als künftiges Bauland angebotene Fläche westlich der Straße Am Sportplatz nördlich der Fläche mit den Flaschen- und Papiercontainern.